

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2012

Nr. 2012/1367

Einwohnergemeinde Luterbach: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision neu für das gesamte Gemeindegebiet durch das Ingenieurbüro Emch+Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 053.068.101
- Technischer Bericht zur GWP
- Konzept der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Ergebnisse zur Hydraulischen Berechnung mit Schemaplan.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Gemäss den Vorakten der Gemeinde lag die GWP Luterbach in der Zeit vom 21. Januar 2010 bis am 19. Februar 2010 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Mit an den Gemeinderat gerichteter Eingabe vom 19. Februar 2010 erhoben die nachmaligen Beschwerdeführer (zur Beschwerde vgl. nachfolgend Ziff. 2.3)

- Graf-Kuonen Markus und Anita, Erlenweg 5, 4542 Luterbach
- Huber Susanne, Lerchenweg 13, 4528 Zuchwil
- Kaiser Sylvia, Erlenweg 3, 4542 Luterbach
- Stuber Dieter, Eichholzstrasse 4, 4563 Gerlafingen

gegen den genannten Nutzungsplan gemeinsam Einsprache. Sie begehrten, es sei die für den Erlenweg vorgesehene Wasserleitung im Plan nicht als „projektiert“ sondern vielmehr als „zum Ausbau vorgesehen“ darzustellen respektive zu bezeichnen (bzgl. Begründung vgl. nachfolgend Ziff. 2.3.1 lit. b). Mit Beschluss vom 31. Mai 2010 wies der Gemeinderat die Einsprache ab (betr.

Begründung vgl. wiederum nachfolgend Ziff. 2.3.1 lit. b). Dagegen gelangten die Einsprecher, vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Reber, Niederbipp, am 28. Juni 2010 mit Beschwerde an den Regierungsrat. Sie beantragen die Aufhebung des Einspracheentscheides; dem in der Einsprache gestellten Rechtsbegehren sei Folge zu geben; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Mit Begleitschreiben vom 6. September 2010 überliess die Gemeindeverwaltung Luterbach dem Bau- und Justizdepartement (BJD) die von diesem angeforderten Vorakten und teilte (mittels Protokollauszugs über dessen Sitzung vom 30. August 2010) gleichzeitig mit, dass der Gemeinderat, an seinem Einspracheentscheid festhaltend, auf eine (eingehende) Vernehmlassung zur Beschwerde verzichte.

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Sie besteht im Erlass von Nutzungsplänen und der zugehörigen Vorschriften (vgl. § 9 Abs. 2 PBG). Die Nutzungspläne, wozu auch die GWP gehört (vgl. § 39 Abs. 2 PBG), sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. So darf er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten; insbesondere hat er den Gemeinden nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (vgl. etwa BGE 106 Ia 71 f., 114 Ia 370).

2.3 Behandlung der Beschwerde von Graf-Kuonen Markus und Anita, Huber Susanne, Kaiser Sylvia und Stuber Dieter, alle vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Reber, Niederbipp

2.3.1 Prozessuale Vorgeschichte und Argumentation im Einspracheverfahren vor dem Gemeinderat

a. Wie den Vorakten zu entnehmen ist, hatte die Einwohnergemeinde Luterbach offenbar bereits im Frühjahr 2008 einen die Wasserversorgung im Erlenweg betreffenden Beitragsplan öffentlich aufgelegt, wogegen alle vier Beschwerdeführer (bereits damals vertreten durch Rechtsanwalt K. Reber) Einsprache erhoben haben. Begehrt wurde seinerzeit, auf die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung zu verzichten. Zur Begründung wurde geltend gemacht, das Areal des Erlenweges sei durch die Gemeinde in den 1970er-Jahren von den Anstössern unentgeltlich, jedoch unter Befreiung von Grundeigentümerbeiträgen, übernommen worden. Die im Strassenkörper liegenden und folglich Bestandteile der Strasse bildenden Leitungen seien zusammen mit dieser ins Eigentum der Gemeinde übergegangen und bildeten demnach - anders als vom Beitragsplan unterstellt - öffentliche Leitungen. Im Übrigen sei der vorgesehene Leitungsausbau erschliessungstechnisch nicht erforderlich; entsprechend begründe er für die anstossenden Liegenschaften keinen Mehrwert oder Sondervorteil. Letztlich sei im Vertrag aus den 1970er-Jahren von der Gemeinde - als Gegenleistung für die ansonsten unentgeltliche Landabtretung - auf die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen explizit verzichtet worden.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2008 wies der Gemeinderat die Einsprachen ab. Er widersprach der Auslegung der Einsprecher, wonach mit dem vertraglich erklärten Ver-

zicht auf die Erhebung von Beiträgen nicht bloss solche für den Strassenbau, sondern auch solche für Erschliessungsleitungen gemeint gewesen seien. Dies - so der Gemeinderat - schon deshalb, weil damals die reglementarischen Grundlagen zur Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen für Werkleitungen noch gar nicht bestanden hätten. Im Übrigen entspreche die bestehende, mehr als 20 Jahre alte Leitung in keiner Weise den heutigen Anforderungen. Ihr Ersatz stelle somit klar eine Neuerschliessung im rechtlichen Sinne (vgl. § 108 Abs. 2 PBG i.V. mit § 5 Abs. 3 Grundeigentümerbeitragsverordnung; GBV; BGS 711.41) dar, weshalb die Frage nach ihrer öffentlichen oder privaten Natur ohne weiteres offen gelassen werden könne.

Dagegen gelangten die Einsprecher und heutigen Beschwerdeführer mit Beschwerden an die Schätzungskommission. Sie beehrten die Aufhebung des Einspracheentscheides und den Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen. Zur Begründung argumentierten sie im Wesentlichen wie bereits in der Einsprache und hoben - bezogen auf § 5 Abs. 3 lit. b und c GBV - hervor, die bestehende und unzweifelhaft öffentliche Leitung habe durchaus der früheren Nutzungsplanung entsprochen.

Die Schätzungskommission hiess die Beschwerden mit Urteil vom 15. September 2009 gut und hob den gemeinderätlichen Einspracheentscheid auf. Sie begründete ihren Entscheid wie folgt: Die Beitragspflicht der Grundeigentümer beschränke sich auf öffentliche Erschliessungsanlagen, die in den geltenden Nutzungsplänen (Erschliessungsplänen) der Gemeinde vorgesehen seien. Die rechtsgültige - und damit massgebliche - GWP der Gemeinde Luterbach stamme aus dem Jahr 1996. Sie stehe aktuell zwar in Revision, die Änderungen seien jedoch noch nicht öffentlich aufgelegt. Im GWP von 1996 aber sei die Leitung, für welche gemäss dem angefochtenen Beitragsplan Beiträge erhoben werden sollen, noch gar nicht erfasst. Das Beitragsverfahren entbehre folglich der planerischen Grundlage.

b. Am 19. Februar 2010 erhoben die Beschwerdeführer gemeinsam Einsprache gegen die öffentlich aufgelegte Änderung der GWP. Sie beehrten - wie nachmals in der Beschwerde an den Regierungsrat (vgl. vorstehend Ziff. 2.1) -, es sei die für den Erlenweg vorgesehene Wasserleitung im Plan nicht als „projektiert“, sondern vielmehr als „zum Ausbau vorgesehen“ darzustellen respektive zu bezeichnen. Zur Begründung verwiesen sie auf ihre früheren Vorbringen im vorangegangenen streitigen Beitragsverfahren (insb: Bestehen einer hinreichenden öffentlichen Erschliessungsleitung) und hoben hervor, dass eine Beitragspflicht „... bereits jetzt ausdrücklich bestritten ...“ werde. Im Einzelnen wird auf die Akten verwiesen.

Der Gemeinderat wies die Einsprache - soweit er darauf eintrat - am 31. Mai 2010 ab. Er führte im Wesentlichen aus, die im Erlenweg bestehende Wasserleitung werde den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Insbesondere genüge ihre Dimensionierung (Durchmesser von 40 mm) den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) betreffend Löschschutz nicht; verlangt werde eine Nennweite von 125 mm. Im Übrigen handle es sich bei der bestehenden Leitung - entgegen den Ausführungen der Einsprecher - um eine private. Nicht einzutreten sei auf die Einsprache, soweit sie sich gegen eine allfällige künftige Beitragspflicht der Einsprecher wende. Darüber werde im Beitragsverfahren zu befinden sein. Im Weiteren wird wiederum auf die Akten verwiesen.

2.3.2 Beschwerde an den Regierungsrat

a. In ihrer Beschwerde an den Regierungsrat halten die Rekurrenten explizit fest, ihre Einsprache habe sich nicht gegen die GWP an sich gerichtet, sondern allein gegen die Darstellung/Bezeichnung der Leitung im Erlenweg als „projektierte Anlage“ statt - wie es korrekt wäre - als „zum Ausbau vorgesehene Leitung“. Für das nachfolgende Bei-

tragsverfahren, wo es um die Frage (beitragspflichtige) Neuerschliessung oder (nicht beitragspflichtiger) Ausbau gehen werde, sei die Darstellung/Bezeichnung der fraglichen Leitung im Nutzungsplan durchaus von rechtlicher Relevanz. Es bestehe deshalb ein schützenswertes Interesse der Beschwerdeführer an der Berichtigung; sie hätten einen Anspruch auf solche. Die im Erlenweg vorhandene Leitung sei nicht nur eine öffentliche, sondern baurechtlich (erschliessungsrechtlich) auch hinreichend. Die vorgesehene Vergrösserung entspreche allein einem Anliegen der SGV und mit der gewählten Bezeichnung ziele die Gemeinde offenbar darauf ab, beitragsrechtlich einen Vorteil zu erlangen.

b. Die Beschwerdeführer sind Adressaten des gemeinderätlichen Einspracheentscheidens und die von ihnen eingereichte Beschwerde erweist sich zweifellos als frist- und formgerecht (vgl. §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 124.11). Ebenso wurde der vom BJD verfügte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet.

Weitere Voraussetzung für das Eintreten auf die Beschwerde (und deren materielle Behandlung) ist die Legitimation, d. h. das subjektive Beschwerderecht der Rekurrenten. Dabei präjudiziert der Umstand, dass die Vorinstanz - der Gemeinderat Luterbach - auf die Einsprache (teilweise) eingetreten ist und sie materiell behandelt hat, diese Frage nicht. Der Regierungsrat kann unbesehen davon auf fehlende Legitimation der Rekurrenten erkennen und auf die Beschwerde nicht eintreten. Die Legitimation bleibt folglich näher zu prüfen.

Nach § 16 Abs. 1 PBG kann während der Auflagefrist gegen einen Nutzungsplan Einsprache erheben, wer von diesem (d. h. seinem Regelungsgehalt) besonders berührt ist und an seiner Änderung ein schutzwürdiges Interesse hat. Vorliegend von Belang ist das Kriterium des „schutzwürdigen Interesses“, das sog. Rechtsschutzinteresse. Gemäss Lehre und Rechtsprechung kann das schutzwürdige Interesse rechtlicher oder auch bloss tatsächlicher Natur sein. Verlangt wird indessen, dass der Einsprecher respektive Beschwerdeführer in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streit Sache steht. Seine tatsächliche oder rechtliche Situation muss durch den Ausgang des Verfahrens (bzw. durch den Planinhalt) beeinflusst werden können (vgl. etwa BGE 119 Ib 184). "Der Beschwerdeführer muss durch die angefochtene Verfügung (hier: den Nutzungsplan) *persönlich* und *unmittelbar* einen Nachteil erleiden. Weder genügt ein mittelbares ... noch ein bloss öffentliches Interesse" (René Rhinow, Öffentliches Prozessrecht und Grundzüge des Justizverfassungsrechts des Bundes, Basel und Frankfurt a.M. 1994, S. 217, Rz 1014).

Vorliegend machen die Beschwerdeführer selbst - und sogar explizit - geltend, dass sie gegen die GWP an sich nichts einzuwenden hätten. Insbesondere behaupten sie nicht, der für den Erlenweg vorgesehene Leitungsersatz sei unzweckmässig oder gar rechtswidrig. Es geht ihnen allein um die technische Qualifizierung (d. h. die grafische Darstellung und textliche Bezeichnung) des Vorhabens im Erschliessungsplan und dies ausschliesslich im Hinblick auf das mutmasslich nachfolgende Beitragsverfahren. Eigentlicher Streitgegenstand bildet damit nicht der Erschliessungsplan, sondern allein die potentielle Beitragspflicht. Diese jedoch wird in einem separaten Verfahren mit gleichwertigem Rechtsschutz (Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit) festgelegt. Zwar hat die Schätzungskommission in ihrem Entscheid vom 15. September 2009 (vgl. vorstehend Ziff. 2.3.1 lit. a) ausgeführt, die Beitragspflicht der Grundeigentümer beschränke sich auf öffentliche Erschliessungsanlagen, die in den geltenden Nutzungsplänen vorgesehen seien, und sie hat die zu beurteilende Beschwerde - folgerichtig - gutgeheissen, weil die Leitung, für welche Beiträge erhoben werden sollten, im rechtsgültigen Erschliessungsplan noch gar nicht vorgesehen war. Das heisst nun umgekehrt aber nicht, dass für Leitungen, die in der GWP als projektiert und öffentlich dargestellt sind,

unbesehen die Beitragspflicht zu bejahen wäre. Die Schätzungskommission - wie in erster Instanz bereits der Gemeinderat - ist bei der Beurteilung der Beitragspflicht an die Bezeichnungen im Nutzungsplan nicht gebunden. Vielmehr hat sie unabhängig davon festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 108 Abs. 2 PBG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 GBV erfüllt sind, d. h. von einer „Neuerschliessung“ auszugehen ist, und ob diese beitragspflichtig ist. Damit erfahren die Beschwerdeführer durch die GWP keinen unmittelbaren Nachteil. Entsprechend ist ihnen kein schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung zuzuerkennen und es fehlt ihnen an der Beschwerdebefugnis. Auf die angehobene Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

c. Beim genannten Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und § 101 Abs. 1 Zivilprozessordnung vom 11. September 1966; ZPO alt; ehemals BGS 221.1). Sie sind mit Fr. 600.00 zu beziffern und durch den am 13. Juli 2010 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 gedeckt. Der Überschuss ist den Beschwerdeführern zu erstatten. Der Anspruch einer Parteientschädigung fällt nicht in Betracht.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

2.4.1 Der Einwohnergemeinderat Luterbach bestätigt mit Protokollauszug der Sitzung vom 14. Dezember 2009, dass er die GWP - vorbehältlich eingehender Einsprachen - bereits damals beschlossen hat.

Auch sonst wurde das Verfahren formell richtig durchgeführt.

2.4.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.4.2.1 Die Publikation und öffentliche Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung sind ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG erfolgt. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

Im Einzelnen verhält es sich wie folgt: Für Ausbauvorhaben sind entsprechende Bauprojekte auszuarbeiten und im Baubewilligungsverfahren bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen können zusätzlich kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich sein (z. B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten ins Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet [Aufzählung nicht abschliessend]). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind - zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden - bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich jedoch, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt - koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung - wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

2.4.2.2 Die Einwohnergemeinde Luterbach ist Mitglied des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL), welcher sämtliche Primäranlagen (Fassungen, Pumpwerke, Transportleitungen und die Wasserspeicherung etc.) betreibt und seine Mitglieder mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in der erforderlichen Qualität und Menge beliefert sowie die notwendige Druckhaltung sicherstellt.

2.4.2.3 Industriezone „Borregaard, Areal Süd“

- Mit der Schliessung der Borregaard Schweiz AG sind zahlreiche betriebseigene Anlagen und Teile des werkseigenen Versorgungsnetzes stillgelegt worden. Nicht mehr genutzte Verbindungen sind aufzuheben. Insbesondere sind die Verbindungen zu den noch in Betrieb stehenden öffentlichen Netzen der GWUL und der Wasserversorgung Luterbach zu trennen.
- Die Erschliessung des Areals ist mit Rücksicht auf die künftigen Nutzungen neu zu erstellen und in einem separaten Nutzungsplanverfahren durchzuführen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Luterbach wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Auf die Beschwerde von Graf-Kuonen Markus und Anita, Erlenweg 5, 4542 Luterbach, Huber Susanne, Lerchenweg 13, 4528 Zuchwil, Kaiser Sylvia, Erlenweg 3, 4542 Luterbach, und Stuber Dieter, Eichholzstrasse 4, 4563 Gerlafingen, alle vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Reber, 4704 Niederbipp, wird nicht eingetreten.
- Die Verfahrenskosten von Fr. 600.00 werden den Beschwerdeführern auferlegt. Sie sind durch den von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 gedeckt und werden mit diesem verrechnet. Der Überschuss wird den Beschwerdeführern zurückerstattet.
- Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie für die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3.1 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauprojekte sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.
- 3.3.2 Als vordringliche Massnahmen sind umzusetzen:
- die bauliche Aufhebung der bestehenden Verbindungen zwischen dem Versorgungsnetz Luterbach und dem Netz der Borregaard Schweiz AG;
 - diverse Netzausbauten.
- 3.4 Bezüglich erforderlicher Bewilligungen im Zusammenhang mit Ausbauprojekten (Baubewilligung und Nebenbewilligungen) gilt Ziffer 2.4.2.1.
- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

- 3.7 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.8.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.8.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Regionalen Führungsstab (RFS) Zuchwil-Luterbach zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20,
4542 Luterbach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 4210000/A 80058, TP 332)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 4250015/A 45820)
	Fr.	<u>723.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011121

Kostenrechnung**Rechtsanwalt Konrad Reber, Wydenstrasse 11, Post-
fach 130, 4704 Niederbipp**

(i.S. Graf-Kuonen Markus u. Anita, Luterbach; Huber Susanne,
Zuchwil; Kaiser Sylvia, Luterbach; Stuber Dieter, Gerlafingen)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.00	(Fr. 600.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	600.00	KA 4210000/A 81087 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr.	<u>400.00</u>	(aus 1015004)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2010/78)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Bau- und Justizdepartement (mw; zur Rückerstattung)

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.057.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen, zum Umbuchen (2)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge

Regionaler Führungsstab RFS Zuchwil-Luterbach, Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65,
Postfach 136, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 148, 4542 Luterbach (Belastung im
Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später)

Rechtsanwalt Konrad Reber, Wydenstrasse 11, Postfach 130, 4704 Niederbipp (**Einschreiben**)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde
Luterbach: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)